

Kranke Kinder in der Kindertagespflege

Informationen für Eltern und andere Sorgeberechtigte

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind krank ist, ist dies immer eine belastende Situation für die ganze Familie. Insbesondere dann, wenn Sie berufstätig sind und Ihr Kind in Ihrer Abwesenheit von einer anderen Person betreut werden soll, z.B. von einer Kindertagespflegeperson.

Wird ein krankes Kind zusammen mit mehreren Tageskindern betreut, kann es andere Kinder anstecken. Dies kann unter Umständen, je nach Erkrankung, schwerwiegende Folgen haben. Wenn Ihre Kindertagespflegeperson sich auch ansteckt, fällt diese als Betreuungsperson aus.

Wir haben deshalb einige Fragen zusammengestellt, die in einer solchen Situation häufig auftauchen. Die Antworten und Empfehlungen sollen helfen, in einer solchen Situation einen guten Weg für alle Beteiligten, besonders für Ihr Kind, zu finden.

Wann kann mein krankes Kind von der Kindertagespflegeperson betreut werden?

Ihr Kind kann von der Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn es leicht erkrankt ist, z.B. eine leichte Erkältung oder Schnupfen hat, ansonsten in seinem Verhalten aber so ist, wie Sie es als gesundes Kind kennen. Ihr Kind isst und trinkt in normalen Umfang, schläft gut und ausreichend, spielt und zeigt Interesse an seiner Umgebung. Ihr Kind ist ohne fiebersenkende Medikamente fieberfrei!

Wann sollte mein Kind zu Hause bleiben?

Ihr Kind sollte zuhause bleiben, wenn

- es erkennbar Schmerzen oder starkes Unwohlsein hat
- es erhöhte Temperatur oder Fieber hat (von Fieber spricht man üblicherweise bei einer Temperatur von 38°C und darüber)
- es Magen-Darm-Beschwerden mit Durchfall und/oder Erbrechen hat
- es schlapp, müde und lustlos ist
- es sich besonders weinerlich und anhänglich verhält

Wann darf mein krankes Kind nicht zur Kindertagespflegeperson?

Ihr Kind kann nicht in der Kindertagespflege betreut werden, wenn es erkennbar an einer im Infektionsschutzgesetz genannten **ansteckenden schweren Erkrankung leidet oder Sie den Verdacht haben, dass es eine solche Erkrankung hat.**

Ist Ihr Kind jünger als 6 Jahre, gehört hierzu auch eine ansteckende Magen-Darm-Erkrankung oder wenn der Verdacht auf eine solche besteht. Bitte informieren Sie in diesen Fällen unbedingt die Kindertagespflegeperson und teilen Sie auch die Art der Erkrankung mit!

(Ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz finden Sie als Download auf der Homepage des Tagesmütternetzes unter www.tagesmuetternetz.de)

Was ist, wenn mein Kind bei der Kindertagespflegeperson krank wird?

Sollte es Ihrem Kind plötzlich schlecht gehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Sie **unverzüglich** anzurufen.

Je nach Schwere der Erkrankung (s.o.), sollte Ihr Kind, ebenfalls **unverzüglich**, bei der Kindertagespflegeperson abgeholt werden.

Sie selbst oder eine andere abholberechtigte Bezugsperson müssen während der Betreuungszeiten **jederzeit** erreichbar sein.

Muss die Kindertagespflegeperson mein krankes Kind betreuen?

Nein.

Die Kindertagespflegeperson **darf** Ihr krankes Kind **nicht** betreuen, wenn es an einer Erkrankung leidet, die im Infektionsschutzgesetz genannt ist oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht.

Die Kindertagespflegeperson **muss** in einem solchen Fall die Betreuung Ihres Kindes **ablehnen** und darf es erst wieder betreuen, wenn es gesund ist.

Was ist, wenn mein krankes Kind während der Betreuungszeit bei der Kindertagespflegeperson Medikamente nehmen muss?

Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich **nicht** zur Medikamentenvergabe **befugt**. Dies ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Personensorgeberechtigten, i.d.R. die Eltern.

Wenn eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit unumgänglich ist, **kann** die Kindertagespflegeperson mit Ihnen und nach Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt die Medikamentengabe nach einem vom Arzt verordneten Plan durchführen und dokumentieren. (Ein Vordruck findet sich ebenfalls auf unserer Homepage)

Brauche ich eine Bestätigung vom Arzt, wenn mein Kind wieder gesund ist und ich es wieder zur Kindertagespflegeperson bringen möchte?

- Eine Bescheinigung vom Arzt, dass Ihr Kind wieder gesund ist, ist nicht zwingend notwendig.
- Eine gesetzliche Ausnahme ist, wenn Ihr Kind an einer im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung gelitten hat (s.a. Infektionsschutzgesetz)

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein Kind krank ist und ich selbst betreuen muss?

Berufstätige Eltern haben nach **§45 SGB V** einen Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Dieser Anspruch umfasst 10 Arbeitstage pro Kind, bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstage. Dafür benötigen sie eine Bescheinigung Ihres Kinderarztes. Die Zahlung von Kinderkrankengeld ist bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Bitte setzen Sie sich so schnell wie möglich mit Ihrer zuständigen Krankenkasse in Verbindung.

Ein **Notfallplan** ist hilfreich:

- Welches Elternteil kann am besten zuhause das kranke Kind betreuen?
- Wer kann sich bei plötzlicher Erkrankung kurzfristig von der Arbeit freimachen?
- Wie lange dauert der Weg von der Arbeitsstelle zur Kindertagespflegeperson?
- Bin ich ständig telefonisch erreichbar? Wenn nicht, bei wem kann die Kindertagespflegeperson dann anrufen? (z.B. Oma, Kollegin)
- Wer könnte mein Kind bei Erkrankung noch betreuen?

Fazit

Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dieser schwierigen Situation ist immer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gute Absprache zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson.

Das bedeutet:

- **Rechtzeitige und vollständige Information der Kindertagespflegeperson über erkennbare Krankheitszeichen bei Ihrem Kind.**
- **Rechtzeitige Mitteilung an die Kindertagespflegeperson, wenn Ihr Kind nicht kommen kann.**
- **Rücksprache mit oder/und Vorstellung Ihres Kindes beim Kinderarzt, wenn der Gesundheitszustand unklar ist.**
- **Fortsetzung der Betreuung, wenn Ihr Kind wieder ganz gesund ist.**